



Deutscher **Anwalt** Verein

# Redemanuskript

Rechtsanwalt Dr. Holger C. Rohne, Heidelberg

**Zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im  
Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)**

**des Ausschusses für Recht und  
Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, 17. Juni 2015, 14.00 Uhr**

**Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 726152-0  
Fax: +49 (0)30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst bedanke ich mich freundlich im Namen des Deutschen Anwaltsvereins für die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen.

Ich darf die bisherigen Stellungnahmen insoweit ergänzen, als ich nach meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit Opferbedürfnissen und -erwartungen am Max-Planck-Institut in Freiburg, nun seit einigen Jahren die Opferinteressen und auch die Anwendung von Opferschutzmaßnahmen als Vertreter der Geschädigten in der Rechtspraxis erlebe.

5 Minuten reichen natürlich nicht aus, um auf alle Einzelheiten des Gesetzesentwurfs einzugehen – es darf insoweit auf die ausführliche Stellungnahme des DAV vom Dezember 2014 zum Referentenentwurf verwiesen werden. Ich möchte mich auf drei größere Punkte beschränken.

Insgesamt darf ich voranstellen:

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt grundsätzlich die mit dem hier diskutierten Gesetzesentwurf anvisierten Ziele des Opferschutzes. Allerdings möchte der DAV darauf hinweisen, dass Opferschutz nicht nur eine Sache der strafprozessualen Neuerungen ist, sondern sich – so vielfältig die Bedürfnisse der Opfer sind – auch auf anderen Rechtsgebieten vollzieht. Diese Gebiete – wie etwas das Opferentschädigungsrecht, das Familienrecht usw. – dürfen bei Reformüberlegungen nicht außen vor bleiben. Auch dort gibt es merklichen Handlungsbedarf, der für einen effektiven und nachhaltigen Opferschutz ganz maßgeblich ist.

Wenden wir uns aber dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu: Er beabsichtigt die Einführung von ganz erheblichen Neuerungen, die vor die Herausforderung gestellt sind,

einen etablierten Platz in einem funktionierenden und austarierten Rechtssystem zu finden. Das führt mich bereits zum ersten Punkt der Stellungnahme:

## **1. Neusystematisierung von Opferschutzrechten in der stopp**

Allein die sukzessive Integration von Opferrechten im Strafverfahren hat mittlerweile ein schwer zu überschauendes Regelungswerk hinterlassen, in denen Rechte schwer auffindbar in der StPO verstreut sind. Das führt dazu, dass sie leider oft als ungehobene Schätze ein Schattendasein führen.

Dem vorliegenden Gesetzesvorhaben bietet sich die Chance, neben den Neuregelungen auch eine durchgreifende Systematisierung der bestehenden Rechte zu schaffen. Ein schon oft mehr laut als leise geäußertes Anliegen der Rechtsanwendung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf macht einen ersten Schritt in diese Richtung mit der Bündelung der Informationsrechte in den §§ 406 i – 406 I StPO-E. Das bereits ersichtliche Systematisierungsbemühen darf aus unserer Sicht jedoch noch mutiger sein. Nichts spricht dagegen, wenn hier gleich tiefer gegraben wird.

Dem zuwider läuft hingegen die systematische Einfügung des § 48 Abs. 3 StPO-E, der sich entgegen der Überschrift („Zeugenpflichten“) mit den Pflichten der Richterinnen und Richter bei Zeugenvernehmungen beschäftigt. Es wird in diesem Zusammenhang freilich noch auf die wesentlichen Rechte nach § 68 Abs. 2 StPO hingewiesen und dringend angeregt, eine entsprechende Ergänzung in den § 48 SPO-E aufzunehmen. Es sollte in diesem Zusammenhang freilich noch auf die Rechte nach § 68 Abs. 2 StPO hingewiesen und eine entsprechende Ergänzung in den § 48 SPO-E aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr als diese Vorschrift in der Praxis auch in drastischen Fällen übersehen wird: In einem mir bekannten Fall wurde etwa bei der Vernehmung eines Entführungsopfers von der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung u.a. die gerichtsbekannt Personalien des Opferzeugen abgeglichen, einschließlich seiner Wohnanschrift, die bis dahin den anwesenden 5 angeklagten Entführern, die sich ihres Opfers auf offener Straße bemächtigten, unbekannt war.

Es steht insgesamt zu erwarten, dass eine gute Systematisierung die Anwendungspraxis positiv beeinflusst und so zu einer besseren Etablierung der eingeführten Opferschutzrechte führt.

## **2. Psychosoziale Prozessbegleitung**

Als zweiten Punkt der Stellungnahme möchte ich auf die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung durch § 406g StPO-E eingehen.

Die nicht-rechtliche Begleitung von Geschädigten ist aus Sicht der Betroffenen grundsätzlich zu begrüßen.

Soweit sie im Kontext mit strafprozessualen Abläufen steht, bedarf es allerdings einer scharfen Abgrenzung zur rechtlichen Begleitung. Das ist nach der Gesetzesbegründung natürlich auch das Anliegen des § 406g StPO-E, wonach „eine erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung voraussetzt, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt“ (S.30). Das aber verlangt zweierlei:

- (1) Klare Beschreibung von Mindeststandards der psychosozPG sowie der Aufgaben, Befugnisse und Grenzen (!) der Prozessbegleitung.
- (2) Einen für den Betroffenen kostenlosen Zugang zu einer rechtlichen Beratung – jedenfalls als zwingendes Komplement zur anvisierten Prozessbegleitung.

### **Zu (1) Klare Beschreibung von Mindeststandards, Aufgaben, Befugnissen und Grenzen**

Sowohl die rechtliche Begleitung als auch die nicht-rechtliche Begleitung dienen eigenen Zielsetzungen.

**Dies muss bereits im Gesetzestext selbst in Form von klaren Aufgabenzuweisungen, aber auch deren Grenzen zum Ausdruck kommen.**

Eine solche Abgrenzung enthält der Entwurf bislang noch nicht. Das gleiche gilt für eine klare Benennung von Mindeststandards der Prozessbegleitung.

Dies sollte aus hiesiger Sicht unbedingt nachgeholt werden.

Die Verortung in den Gesetzesmaterialien genügt nicht. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Gesetzesbegründung allzu leicht in der Versenkung und damit im Tal des Vergessens verschwindet.

Bis uns dann ein Weck- und Warnruf aus Karlsruhe aufschreckt, vergehen oft Jahre einer möglicherweise fehlerhaften Anwendung – mit den entsprechenden Folgen.

Zur Verdeutlichung:

Wenn § 406g StPO-E die „Informationsvermittlung“ und „qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren“ durch die nicht-rechtliche Prozessbegleitung vorsieht, lädt dies zu fließenden Grenzen ein, eben doch auch rechtliche oder rechtlich relevante Punkte des fragenden Betroffenen zu thematisieren.

Eine deutliche Konturierung im Gesetzestext ist auch im Sinne der Betroffenen und auch dem mit § 406g StPO-E verfolgten Zweck:

Denn ist z.B. unklar, inwieweit der Betroffene mit dem Prozessbegleiter über den in Rede stehenden Vorfall sprechen durfte bzw. möglicherweise in Unkenntnis gesprochen hat, nährt das den Verdacht der Verteidigung an einer möglicherweise stattgefundenen Beeinflussung des betroffenen Zeugen. Eine entsprechend unangenehme Befragung des Betroffenen durch die Verteidigung wird die Folge sein. Es ist dabei die Pflicht (!) eines Verteidigers auch nur bei dem leisesten Verdacht der Opferbeeinflussung den Finger in die „Wunde“ zu legen und sicherzustellen, dass der Prozess der Wahrheitsfindung nicht zu Ungunsten seines Mandanten beeinflusst wurde. Die bestmögliche Qualität der Aussage eines Opferzeugen ist im Interesse aller Beteiligten des Strafverfahrens. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Unklarheiten in dem Umgang mit dem Geschädigten durch die Prozessbegleitung einen „verbrannten“ Opferzeugen zurücklassen, der zudem ggf. mit den Folgen einer möglichen Sekundärviktimsierung zu kämpfen hat.

Hinzu kommt bei einer nicht scharf konturierten Prozessbegleitung folgendes:

Die Anwendung von Opferschutzrechten bringt nicht selten eine Verkürzung von bestehenden Beschuldigtenrechten mit sich. Das ist aus Sicht des Gesetzgebers unvermeidlich. Es führt aber dazu, dass das Gericht nicht selten auch von der Anwendung einzelner Normen zurückschreckt:

Denn bei unklarer Rechtslage im Bereich des Opferschutzes, steigt die Gefahr einer Revision im Fall der Falscheinschätzung durch den Richter. Mancher Rechtsanwender ignoriert daher zuweilen evidente Opferschutzrechte oder wirkt bei dem Anflug der Geltendmachung dieser Rechte durch den Nebenklagevertreter darauf hin, von diesen Rechten nicht Gebrauch zu machen. Diese „Furcht vor Revisibilität des Urteils“ hat in mir bekannten Fällen z.B. dazu geführt, dass mit eben dieser Begründung in geeigneten Fällen von Videovernehmungen abgesehen wurde, von der Entfernung des Angeklagten und auch vom Ausschluss der Öffentlichkeit etc.

Kurzum: Im Sinne eines wohlverstandenen Opferschutzes und der Implementation des gesetzgeberischen Anliegens in der Praxis sollte es der vorliegende Gesetzesentwurf an einer scharfen Konturierung nicht fehlen lassen.

## **Zu (II) Für die Betroffenen kostenlose anwaltliche Erstberatung**

Wir erinnern uns an die vorgenannte Passage in der Gesetzesbegründung zu § 406g StPO-E:

*„Eine erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt“*

Es liegt aber auf der Hand, dass die Betroffenen neben der nicht-rechtlichen Begleitung auch einer rechtlichen Begleitung bedürfen. Dies setzt voraus, dass sie rechtzeitig und ungehindert Zugang zu den entsprechenden rechtlichen Informationen haben.

Diese Aufgabe kann nicht durch eine Fülle von Faltblättern geleistet werden. Die Betroffenen können abstraktes Informationsmaterial angesichts der besonderen Situation regelmäßig ohnehin nicht aufnehmen.

**Es bedarf daher einer rechtlichen, einer anwaltlichen Beratung.**

Sie hat den Vorteil, dass die Betroffenen hier einzelfallbezogen über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden. Sie haben einen Ansprechpartner, dem neben der rechtlichen Beratung auch die – häufig unterschätzte Aufgabe eines erfolgreichen Erwartungsmanagements – auch zur Vermeidung von Sekundärviktimisierungen zukommt.

**Eines der wichtigsten Ziel der Richtlinie 2012/29/EU ist es, die Verletzten über ihre Rechte zu informieren, denn nur wer die Rechte kennt, kann von Ihnen Gebrauch machen oder sich frei dagegen entscheiden.**

Die Forderung einer für die Betroffenen kostenlosen anwaltlichen Erstberatung deckt sich der Forderung des von der im Jahr 2010 bestehenden Bundesregierung eingerichteten runden Tisches („Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“) unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesfamilienministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Auch die Richtlinie 2012/29/EU spricht sich denkbar klar für die bedarfsorientierte kostenlose Rechtsberatung von betroffenen Opfern aus:

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie verlangt für Opfer (iSd. Art. 2 der RL, d.h. einschließlich der Familienangehörigen) ihrem Bedarf entsprechend einen kostenfreien Zugang zu Opferunterstützungsdiensten. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der RL konkretisiert den Mindestinhalt dieser Opferunterstützungsdienste und nennt in Buchst. a) zuvörderst und explizit die rechtliche Beratung hinsichtlich staatlicher Entschädigungsmöglichkeiten, der Stellung des Opfern im Strafverfahren etc.

Mit anderen Worten gehört der für die Betroffenen kostenlose Zugang zur rechtlichen Beratung eines Opfers zu den Vorgaben der Richtlinie. Auch hieran muss sich die Fehlerfreiheit der Richtlinienumsetzung messen lassen.

Um eine in vielerlei Hinsicht untunliche Prüfung des persönlichen Bedarfs im Einzelfall zu vermeiden, ist insgesamt zu empfehlen, die in der RL einschränkende Voraussetzung des Bedarfs der Betroffenen über eine Anlehnung des Katalogs der §§ 395, 397a StPO gegangen werden kann.

Dies ist freilich nicht kostenneutral. Dies gilt allerdings auch für andere Bestandteile dieses Gesetzesentwurfs und den Opferschutz insgesamt. Die Wahrung der Opferrechte ist ein wichtiges und wertvolles Ziel. Es liegt auf der Hand, dass die Gewährleistung und effektive Wahrung nicht kostenfrei zu erreichen ist. Er ist auch nicht über den Weg der Beratungshilfe zu erreichen, da diese (1.) zu Recht an völlig andere Zugangsvoraussetzungen geknüpft ist, (2.) nicht vergleichbar niederschwellig ist (der Erhalt eines Beratungshilfescheins bedarf der Offenlegung des Geschehenen vor dem Rechtspfleger) und (3.) der finanzielle Rahmen der Beratungshilfe dem beratenden Anwalt nicht im Ansatz ermöglichen würde, den besonderen Anforderungen, die derartige Beratungsgespräche in zeitlicher und qualitativer Hinsicht mitbringen gerecht werden zu können.

### **3. Erfordernis der Evaluation von Opferschutzmaßnahmen**

Nach der Neusystematisierung von Opferrechten und den Erfordernissen einer klar konturierten Prozessbegleitung und einem kostenfreien Zugang zur anwaltlichen Erstberatung möchte ich abschließend auf einen dritten – nicht minder wichtigen – Punkt eingehen.

Der Gesetzesentwurf plant mutige neue Schritte mit dem Ziel des Opferschutzes. Mutig sind diese Schritte auch deshalb, weil sie vor der Herausforderung der erfolgreichen Implementation und Akzeptanz in der Rechtsanwendung stehen. Das haben diese Schritte mit denen gemeinsam, die in den vergangenen Opferschutz- und Opferschutzreformgesetzen gegangen wurden.

Wie bereits angesprochen, zeigt die Erfahrung, dass die Etablierung der Opferschutzrechte häufig an der Anwendung durch die Justiz scheitert. Ein trauriges Beispiel bildet dabei der Täter-Opfer-Ausgleich, der sich seit nunmehr 24 Jahren in einem Dornröschenschlaf befindet und immer noch auf den weckenden Kuss wartet. Ich möchte



hierauf zunächst nicht näher eingehen, die Erfahrungen des TOA aber doch zum Anlass nehmen, dringend dafür zu plädieren, die Opferschutzrechte nicht unevaluiert in den Ring zu werfen. Das gilt v.a. für ein Vorhaben, wie es nun mit der psychosozialen Prozessbegleitung angestrebt wird. Eine Evaluation sollte dabei sowohl der Frage nachgehen, ob die implementierten Normen (1.) tatsächlich angewandt werden und (2.) ob sie den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und dienen.

Es besteht sonst zum einen die Gefahr, dass sich der gesetzgeberische Wille – vorsichtig gesprochen – in der forensischen Wirklichkeit nicht widerspiegelt (hier sei beispielhaft auch an das Adhäsionsverfahren erinnert, das weltweit Bewunderung erntet, bis man dort von der hiesigen Anwendungspraxis erfährt). Zum anderen besteht auch die Gefahr, durch kostenintensive Maßnahmen Bedürfnisse von Opfern anzunehmen, die sie nicht oder nicht in dieser Weise haben.

Unterbleibt eine Evaluation, fällt im Ergebnis die Möglichkeit weg, auf Umsetzungsprobleme zu reagieren und entsprechend möglicherweise anders gelagerter Bedürfnisse der Betroffenen auch sinnvoll „nachzujustieren“. Das gilt auch und gerade mit Blick auf die eingangs angesprochene Tatsache, dass die Bedürfnisse vielschichtig gelagert sein können und ein sinnvolles Abstimmen hierauf auch Neuregelungen in anderen Bereichen als der Strafprozessordnung verlangt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.